



BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETER
DR. CHRISTIAN MAGERL

VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES
FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT

Dr. Christian Magerl · Landshuter Str. 94 · 85356 Freising

Maximilianeum
81627 München
Telefon (089) 41 26-27 61
Telefax (089) 41 26-11 35

Landshuter Str. 94
85356 Freising
Telefon 08161 66631

www.christian-magerl.de
christian.magerl@gruene-fraktion-bayern.de

SCHRIFTLICHE ANFRAGE der Abgeordneten Dr. Christian Magerl

und Susanna Tausendfreund

Pachtvertrag zwischen den Bayerischen Staatsforsten(BaySF) und dem Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.a) Sehen sich die BaySF im Rahmen ihrer Gemeinwohlverpflichtung auch zukünftig verpflichtet, Änderungen des bestehenden Pachtvertrages oder neue Pachtverträge für das Gelände als Schießstätte ebenfalls nur bei einer einvernehmlichen Regelung zwischen dem jeweiligen Pächter oder Erwerber und den Anwohnern zu vereinbaren?
- 1.b) Verpflichten sich die BaySF einen bevorstehenden Wechsel des Pächters oder Erwerbers oder eine die Bürgerinteressen betreffende Vertragsänderung der BI „Forstenrieder Park ohne Schießanlage“ bzw. den Anwohnern mitzuteilen?
- 2.a) Unter welchen Bedingungen können die BaySF den mit Hubertus geschlossenen Pachtvertrag kündigen?
- 2.b) Gibt es außer § 3 weitere Regelungen, die sich mit der Auflösung des Pachtvertrages, einem Pächterwechsel oder einer sonstigen Rechtsnachfolge befassen?
- 2.c) Gibt es Regelungen betreffend einen etwaigen Konkurs von Hubertus?
- 3.a) Wurde im Pachtvertrag oder auch außerhalb des Pachtvertrages ein Vorkaufsrecht für Hubertus vereinbart?
- 4.a) In welchem Umfang wurden im Pachtvertrag Vereinbarungen zur umweltgerechten Sanierung des Grundstücks getroffen?
- 4.b) Wer trägt hierfür die Kosten?
- 4.c) Wer ist im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Pachtvertrages in welchem Umfang zur Sanierung verpflichtet?
- 5.a) Gibt es Klauseln, z. B. salvatorische Klauseln, die den Beschluss des BA 19 aushebeln können?
- 5.b) Wer hat die Vertragspartner bevollmächtigt mit dem Passus in der Präambel des Pachtvertrages „Die in dem Beschluss (des BA 19) festgelegte Schießzeitbegrenzung gilt nicht für komplett schalldichte und eingehauste Raumschießanlagen“ eine von der Kompromissvereinbarung zwischen Hubertus und der Bürgerinitiative abweichende Regelung zu treffen?

- 5.c) Ist damit der Tatbestand der Aushebelung bzw. partiellen Aufkündigung des Kompromisses gegeben?
- 6.a) Warum wurden die BI „Forstenrieder Park ohne Schießanlage“ als „Drittbegünstigte“, bzw. die Anwohner nicht in die Vertragsverhandlungen bezüglich der sie betreffenden Punkte einbezogen?
- 6.b) Weshalb erfolgte in der Präambel keine Bezugnahme auf den Kompromiss zwischen Hubertus und BI?
- 6.c) Wer kontrolliert die Einhaltung der bereits jetzt nach Inkrafttreten des neuen Pachtvertrages durch den Vertragsbestandteil Kompromissregelung geltenden Schießzeiten und Lärmgrenzwerte für das Wohngebiet?
- 7.a) Weshalb sind die BaySF davon abgerückt, einen neuen Pachtvertrag erst unter der Voraussetzung der vorliegenden Genehmigung seitens der Genehmigungsbehörde im BImSchG Verfahren abzuschließen?
- 7.b) Warum wurde der Abschluss ohne Vorlage der Genehmigung getätigt?
- 7.c) Wie wird garantiert, dass die Schutz- und Nutzfunktionen des Naherholungs- und Landschaftsschutzgebietes Forstenrieder Park erhalten bleiben?
- 8.a) Welche Gründe gibt es, auf die Vorgabe eines Lärmgrenzwertes von 55 dB/A für den Forstenrieder Park südlich der Schießanlage zu verzichten - im Gegensatz zum Vorgehen des Referates Gesundheit und Umwelt vor dem ersten Genehmigungsantrag von Hubertus.
- 8.b) Warum wird nicht der gleichlautenden Forderung des Bundes Naturschutz und der Bürgerinitiative gefolgt?
- 8.c) Welche Meinung hat das zu befragende BayStMin UG?

Um Aufnahme der Anfrage und Antwort in die Landtagsdrucksache wird gebeten.

Dr. Christian Magerl